



ZaöRV/HJIL

Manuskriptrichtlinien
(Stand: 01.05.2019)



Manuskripte zu Themen des Völkerrechts, Europarechts und des vergleichenden öffentlichen Rechts sind über das Online-Einreichungssystem der Zeitschrift zur Prüfung zwecks Veröffentlichung in der HJIL/ZaöRV unter der Adresse <https://www.editorialmanager.com/heidelbergjil> einzureichen.

Um für eine Veröffentlichung in Betracht gezogen zu werden, müssen die Beiträge den folgenden Richtlinien genügen:

1. Es können nur solche Beiträge berücksichtigt werden, die nicht bereits einer anderen Zeitschrift angeboten, in einer anderen Zeitschrift zur Veröffentlichung angenommen oder veröffentlicht worden sind.
2. Die Länge eines Aufsatzes sollte 6.000 Wörter nicht unterschreiten und 12.000 Wörter nicht überschreiten. Rezensionen sollten nicht kürzer als 1.000 und nicht länger als 5.000 Wörter sein.
3. Aufsätzen ist ein Abstract von nicht mehr als 500 Wörtern voranzustellen. Für jeden Beitrag sind 4-6 Keywords erforderlich. Deutschsprachige Aufsätze müssen zusätzlich einen englischen Titel und ein englisches Abstract sowie 2-3 keywords in englischer Sprache enthalten.
4. Die AutorInnen sind gehalten, den Stil- und Zitierrichtlinien der Zeitschrift zu folgen.
5. Alle Aufsätze werden einem Peer-Review-Verfahren unterzogen, in denen eine anonyme GutachterIn die Eignung des Beitrags zur Veröffentlichung in der Zeitschrift prüft. Eine Benachrichtigung über die Ablehnung, die Annahme oder die Annahme vorbehaltlich vorheriger Überarbeitung des Beitrags findet in der Regel 10-12 Wochen nach Einreichung des Manuskripts statt, Ausnahmen bleiben vorbehalten. Maßgebliche Kriterien der Evaluierung sind inhaltliche Qualität und innovativer Charakter des Beitrags. Daneben spielen zusätzliche Kriterien wie z.B. die Aktualität des Beitrags, die Bedeutung für die Ausgewogenheit des Themenspektrums der Zeitschrift, Überschneidungen mit bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommen Beiträgen eine Rolle. Die Ablehnung eines Manuskripts muss daher nicht notwendig auf der unzureichenden Qualität des eingereichten Beitrags beruhen.

Um die Anonymität des Evaluierungsverfahrens zu gewährleisten, sollte jede AutorIn zwei Dateien einreichen:

Das Manuskript ohne Angaben zur Person der VerfasserIn

Angaben zum Titel des Beitrags, Namen der VerfasserIn und e-mail-Adresse.

Stil- und Zitierrichtlinien

I. Rechtschreibung

Die ZaöRV verwendet für deutschsprachige Beiträge die neue deutsche Rechtschreibung.

II. Formatierung des Beitrags

Namen (Autoren, Politiker etc.), hervorgehobene Begriffe und Bezeichnungen von Gerichtsentscheidungen sollen im Fließtext und in den Fußnoten kursiv gesetzt werden. Bitte keine Unterstreichungen und keinen Fettdruck verwenden.

III. Gliederung

Jeder Beitrag ist alphanumerisch zu gliedern: I., II., III., 1., 2., 3., a), b), c). Eine Gliederungsübersicht wird dem Beitrag vorangestellt.

IV. Abkürzungen

Im Fließtext sollen Abkürzungen nur sparsam verwendet werden, z. B. bei Gerichtsbezeichnungen (IGH, EuGH, BVerfG etc.).

Abkürzungen werden im Fließtext bei der ersten Nennung ausgeschrieben; anschließend wird in Klammern die Abkürzung angefügt.

Beispiele:

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Satzung der Vereinten Nationen (SVN)

Ab der zweiten Nennung wird dann nur noch die Abkürzung verwendet.

In deutschsprachigen Beiträgen sollte darauf geachtet werden, die amtliche Abkürzung einer Norm zu verwenden; existiert eine solche nicht, sollte die in Deutschland übliche gewählt werden. Es ist wichtig, dass Literatur präzise zitiert wird; also zuerst das Werk, danach die genaue Fundstelle im Werk. Die Abkürzung der Zeitschrift muss die in Deutschland für diese Zeitschrift übliche sein.

Beispiel: falsch: Europ. ZS für WiR 2009, 834

 richtig: EuZW 2009, 834

Die ZaöRV selbst kann auch mit HJIL abgekürzt werden.

In Zweifelsfällen richten sich die Abkürzungen zunächst nach Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache. Falls Abkürzungen dort nicht verzeichnet sein sollten, benutzen Sie bitte unsere List of Abbreviations. Sie kann unter www.zaoerv.de heruntergeladen werden.

Monate werden numerisch abgekürzt, z.B. 5.5.2004.

V. Zitierhinweise

Die Zitate erfolgen in Fußnoten. Am Ende einer jeden Fußnote hat ein Punkt zu stehen.

1. Literatur

Generell wird bei Literaturzitationen nach der ersten vollständigen Zitierung nach oben verwiesen; Titel, Auflage etc. werden dabei nicht erneut aufgeführt.

Beispiel: C. Herrmann (Anm. 28), Rn. 1124.

Die Verweise „a. a. O., ibid., ...“ werden nicht benutzt.

Wenn die Angabe einer Band-Zahl unüblich ist, so kann die Angabe alleine mit der Jahreszahl erfolgen. Nach „Rn.“ folgt ein Leerzeichen. Die Randnummern selbst werden dann ohne Zwischenräume geschrieben (Beispiel: Rn. 16, nicht Rn. 1 6).

a) Monographien

Monographien werden mit „*Verfasser*, Titel, Erscheinungsjahr, Fundstelle“ zitiert.

Beispiel: D. Cass, *The Constitutionalization of the World Trade Organization*, 2005, 29 f.

b) Festschriften und Sammelbände

Festschriften und Sammelbände werden gleichermaßen nach dem folgenden Muster zitiert: „*Verfasser*, Titel des Beitrags, in: Herausgeber des Bandes (Hrsg.), Titel des Bandes, Erscheinungsjahr, erste Seite (Fundstelle)“. Auch die *Max Planck Encyclopedia for Public International Law* wird nach dieser Maßgabe zitiert.

Beispiel: B. Fassbender, Grund und Grenzen der konstitutionellen Idee im Völkerrecht, in: O. Depenheuer/M. Heintzen/M. Jaestaedt (Hrsg.), *Staat im Wort*, FS für J. Isensee, 2007, 73 (83).

c) Kommentarliteratur

Kommentare werden nach dem Muster „*Verfasser*, in: Herausgeber des Kommentars (Hrsg.), Titel des Kommentars, Auflage und Erscheinungsjahr, Art./§ Rn.“ zitiert.

Beispiel: M. Ruffert, in: C. Calliess/M. Ruffert (Hrsg.), *EUV/EGV*, 3. Aufl. 2007, EUV, Art.1 Rn. 3.

d) Aufsätze

Aufsätze aus Fachzeitschriften werden wie folgt zitiert: „*Verfasser*, Titel des Aufsatzes, Titel der Zeitschrift Jahrgang (Jahr), erste Seite (Fundstelle)“.

Beispiele:

P. Badura, *Verfassung und Verfassungsrecht in Europa*, AöR 131 (2006), 423 (425).

A. v. Bogdandy, *Europäischer Protektionismus im Medienbereich*, EuZW 3 (1992), 9.

Beispiele:

2. Gerichtsentscheidungen

EuGH Slg. 1991, I-6102 Rn.21 – 1. *EWR Gutachten*

BVerfGE 22, 293 (296)

EGMR – Entscheidungen bis 1996

Name des Falles + Datum + Series + No.+ Seite oder para.

Young, James and Webster v. United Kingdom, 13.8.1981 Series A No. 44, 15.

EGMR – Entscheidungen ab 1996

Name des Falles + Datum + Reports of Judgments and Decisions + EGMR + Jahr-Band + Seite oder para.

Osman v. United Kingdom, 28.10.1998, Reports of Judgments and Decisions, EGMR 1998-VIII, 3124.

IGH

Corfu Channel Case, ICJ Reports 1949, + Seite respektive para.

ICSID

M.C.I. Power Group L.C. and New Turbine, Inc. v. Republic of Ecuador, ICSID Case No. ARB/03/6, Award, 31.7.2007, para. 370

WTO – Entscheidungen

Appellate Body Report, Titel der Entscheidung, Nummer der Entscheidung. Wenn möglich das Datum. Für Panels: Panel Report, Titel, Nummer.

ITLOS

Hoshinmaru Case (Japan v. Russian Federation) (Prompt Release) (Judgment), ITLOS Case No. 14 (6.8.2007).

Ansonsten sind ausländische Urteile so zu zitieren, dass ein mit der Rechtsordnung nicht vertrauter Autor diese leicht findet.

3. Internet

Verweise auf Inhalte im Internet sollten nur in seltenen Ausnahmefällen und nur unter Verweis auf die Hauptseite des Angebots verwendet werden.

Beispiel: <<http://www.bundesverfassungsgericht.de>>

VI. Rechtsvorschriften

Die einzelnen Abschnitte einer Norm müssen eindeutig gekennzeichnet werden, um die elektronische Publikation inklusive Verlinkung in der Datenbank beck-online zu ermöglichen.

Beispiele:

Art. 62 Abs. 2 SVN

Art. 38 Abs.1 lit. c IGH-Statut

Art. 3 Abs. 1 S. 1 RL 2006/123/EG

Generell werden Zitate von Rechtsvorschriften auf folgende Weise gestaltet:

§ (Art.) 8 Abs. 2 UAbs. 1 S: 2 Halbs. 1 lit. a 3. Alt. Nr. 4

Insbesondere beim Sekundärrecht ist auf die Einhaltung des Zitierungsmusters zu achten, damit die Norm in der Datenbank beck-online nicht fälschlicherweise als Aktenzeichen identifiziert wird. Zunächst ist die Form der Norm zu nennen: RL, VO; danach die Nummer der Vorschrift, so wie sie amtlich vergeben ist; danach durch einen Schrägstrich getrennt der Zusatz EG oder bei älteren Vorschriften EWG (vor 1994).

Beispiele: RL 2006/123/EG

VO 120/2009/EG

VII. Tabellen, Abbildungen

Sollten Sie Tabellen oder Abbildungen im Text verwenden, setzen Sie sich bitte mit der Redaktion der ZaöRV in Verbindung.